

8. VII. 1916

8
60

(Die Uebernahmepreise für requiriertes Getreide und Mais.) Die berechtigten Wünsche der Landwirte würdigend, hat die Regierung hinsichtlich der bei der neuerlichen Requirierung in Anspruch genommenen Getreides gestattet, daß das Volksernährungsamt während der ganzen Dauer des Verfahrens, d. i. auch nach dem 15. d. M. bis zur Beendigung der ganzen Aktion, für die in Anspruch genommenen Vorräte von Weizen, Roggen, Halbfucht, Gerste und Hafer die Bezahlung der am 28. November l. J. in Kraft gewesenen Höchstpreise anordnen könne. Damit soll jener Anomalie vorgebeugt werden, daß diejenigen Signer, bei denen vor dem 15. d. M. requiriert wird, die heutigen Preise, diejenigen aber, bei denen die Requirierung erst später erfolgt, den nach dem 15. Dezember sinkenden Preis vergütet erhalten. Hinsichtlich von Mais aber stimmte die Regierung dem zu, daß für die requirierten Maisvorräte, die sich für den menschlichen Genuß eignen, für die Dauer des ganzen Verfahrens jene Prämie aufrechterhalten werde, welche für die ganze Zeit der vorangehenden Requirierung festgestellt war, d. h. es ist eine um sechs Kronen höhere Vergütung als der behördlich festgestellte Höchstpreis beträgt, für sämtlichen requirierten Mais zu bezahlen, der sich für menschlichen Genuß eignet.